



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. III. Brandenburg-Culmbachische Reprotestationes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

Daß nun anfangs gemeldte zu Bamberg besamnen gewesene Herren Rätze, Botschafften und Gesandten, Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg ꝛ. den Titul eines Herzogen in Preussen geben, solches, als Reichs-Contrarium thue hiermit ausdrücklich widersprechen, und darwieder solennissimè protestiren. So viel aber die von Ihro Fürstlichen Gnaden geklagte Kriegs-Beschwehrung belangt, derentwegen trage mit Derselben und allen der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des Heiligen, Römischen Reichs getreuen Churfürsten und Ständen ich ein unterthäniges und treuliches Mitleiden; habe der fremden Cronen und ihrer alliirten Waffen Procedur nun in die 16. Jahr in der Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit meines gnädigsten Herrn Landen, deren Sie zu mehreren Theil ganz entsetzt, leyder auch gesehen, empfunden und erfahren, wünsche von Gott dem Allmächtigen, daß er sich über unser betrübtetes Vaterland erbarme, und die Deutschen Gemüther zur rechter Einigkeit richten und bringen wolle, damit sie sich mehr angelegen seyn lassen, den innerlichen Frieden zu befördern, als auf den extremis zu beharren, und wir uns nicht selbst um unsere Freyheit bringen und allerseits die Kriegs-Pressuren entlediget und befreuet seyn mögen. Obaber obhöchstermelde Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit mein gnädigster Herr, zu deren in der Stadt Hoff eingelegter Guarnison, durch dero Officir zu ihrem Nutzen gethanen Vorschlag sich verleiten lassen, oder erheblicher Nothdurfft nach solches verordnet, laß ich meines Theils an seinen gehörigen Ort gestellet seyn: und habe dieses meiner Schuldigkeit nach, bey Ew. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden und meinen hoch- und vielgeehrten Herren dahingegen anzubringen nicht unterlassen können noch sollen. Sign. Münster 8. Septemb. 1646.

1646.
Sept.

Der Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Leopold Wilhelms, Erb- Herzogs zu Oesterreich ꝛ. als Administrator des Hoch- Meistertums in Preussen Bevollmächtigter Abgesandter.

N. II.

Munster d. 13. Sept.
Anno 1646.

Præliminar-Protestation wieder des Teutsch-Meisterischen Gesandten bey den Chur-Maynischen Reichs-Directorio eingegebenes Memorial, den Titul des Herzogen in Preussen betreffend, öffentlich im Fürsten-Rath, durch die Herren Würtembergische Gesandten (weil der Brandenburg-Culmbachische der Session nicht beygewohnt) abgelesen den 13. Sept. 1646.

N. II.
Brandenburg. Culmbachische Præliminar-Protestation.

Daß der Teutsch-Meisterische Herr Abgesandter ein Memorial eingegeben, und Herrn Marggrafens Christians zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, meinen gnädigen Fürsten und Herrn, den Titul des Herzogen in Preussen disputirlich machen, und gar widersprechen will. Weilen solches dem ganzen Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg hoch præjudicirlich und verkleinerlich: Als hat die Nothdurfft erfordert, solches an gehörige Ort unterthänigst und unterthänig zu berichten, so balden nun Resolution erfolget, soll gedachtes Memorial gebührender massen beantwortet und abgeleinet werden; Interim wird solches hiermit in optima forma wiederprochen, und an seinen Ort und Werth gestellet, auch höchlich unter-dienst- und dienst-freundlich gebeten, dieses Hochfürstliche hochlöbliche Collegium wolle sich solches Memorial nichts irren lassen, sondern hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden bey Dero wohl befugtem und wohl hergebrachten Titul, als Herzogen in Preussen, in alle Weg manutenairen helfen, zu dem Ende dann das hochlöbliche Directorium gebeten wird, diese Gegen-Protestation dem Protocollo einverleiben zu lassen, und apud Acta, Contestationis ergo, zu behalten ꝛ.

N. III.

1646.
Sept.

N. III.

1646.
Sept.Brandenburg-Culmbachische Gegen-Protestation den Titul: Herzog in
Preussen betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände u.

N. III.
Brandenburg-Culmbachische Gegen-Protestation.

Erw. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden, dann Meinen großgünstig hochgeehrten Herren, geruhet in gnädigem und großgünstigen Andencken, welcher gestalt nicht allein im Nahmen des Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg in Preussen (Tit. Tot.) Meines gnädigen Fürsten und Herrns Intercessionales, von des hochlöblichen Fränckischen Craysses Fürsten und Stände bey jüngstem zu Bamberg gehaltenen Crayß-Convent versamlet gewesen Herren Räten, Bottschaften und Gesandten an die höchst hoch- und wohllobliche alhier versamlete drey Reichs-Collegia, ich in Deutlichkeit unterthänig und dienstlich übergeben, so hernacher ad Consultationem kommen, auch Seiner Fürstlichen Gnaden mit Ausfertigung der gebetenen Intercessionalien, an Ihro Kaiserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn, und Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Leopold Wilhelm Erz-Herzogen zu Oesterreich als Kaiserlichen Generalissimum, Meinen auch gnädigsten Herrn, umb Abführung der Guarantionen aus meines gnädigen Fürsten und Herrn Stadt Hoff, gratificiret worden, dafür ich unterthänig unter dienstlich und dienstlich danckbar bin; sondern auch der Teutsch-Meisterliche Herr Abgesandter ein Memorial, darinnen er hochgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden, Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, den Titul eines Herzogen in Preussen, als Reichs-Contrarium ausdrücklich zu widersprechen und darwider solennissime zu protestiren vermaynet; die übrigen Contenta erwähnten Memorials bemeldte Guarantion betreffend an seinen Ort zu stellen, bey dem hochlöblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorio übergeben, so auch ad Dictaturum gebracht worden;

Wann dann solche Contradiction dem gantzen Chur- und Fürstlichem Hauff Brandenburg zu höchstem Prajudicio gereicht, indeme ihnen derjenige Titul, so denselben kraft von der Cron Pohlen, und derselben unterschiedlichen Königen habenden und bestätigten Investituris in alle Weg gebühret, widersprochen und strittig gemacht werden will, auch hochermeldte Seine Fürstliche Gnaden neben andern Dero Fürstlichen Herren Agnaten in solchen Investituris Simulaneis mit begriffen, und dahero sich und Dero Angehörigen davon keinesweges ausschliessen lassen können, sondern vielmehr Dero wohlbesugten Rechts zu gebrauchen, zu behaupten und wieder männiglich zu defendiren und zu vertreten gedencen, zu dem End auch Merita Causae durch unterschiedliche in offenen Druck deswegen ausgefertigte Schriften und Manifesta ausführlich remonstriren und zu erkennen geben lassen, dahin man sich beliebter Kürze halber referiret und hiebey allein succinctam tabulam zur Nachrichtlichen Contestation ihres Rechts und vorerwehnter Simulaneae Investitura beslegen wollen; Immassen dann von allen Chur-Fürsten und Ständen, ja auswärtigen Potentaten, ausser dem hochlöblichen Erz-Hauff Oesterreich, Sie mit solchem Titul: Herzogens in Preussen, gewürdiget werden, und dahero gar nicht in solium noch contrarium des Reichs genannt werden kan; Als ist ex parte Brandenburg obberührten Teusch-Meisterlichen Herr Abgesandten Contradiction und Protestation in gehaltener Session den 12. Novemb. im Fürsten-Rath alhier öffentlich und ausdrücklich widersprochen und an seinen Ort gestellet worden, wird auch hiermit nochmahls in optima forma solennissime widersprochen, auch den dreyen Reichs-Collegiis gebührender massen überreicht, und dabey unterthänig unter dienstlich und dienstlich gebeten, dieselbe wollen sich erwähntes Teusch-Meisterlichen Herr Abgesandten Memorial nichts irre machen lassen, sondern allerdings verworffen, und Seine Fürstliche Gnaden bey solchem Titul als Herzogen in Preussen, in alle Wege manutentiren helfen, diese Ableinungs-Schrift und Gegen-Protestation gleicher

ge-

1646.
Sept.

gestalt, wie mit dem Memorial beschehen, ad Dictaturam geben, folgendes dem Reichs-Protocollo apud Acta, Contestationis ergo, behalten lassen; Und weihn Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg · Osnobach ꝛ. Fürstliche Gnaden, Mein auch gnädiger Fürst und Herr, ebenmäßiger gestalt ratione hujus Tituli interessiret; Als wird alles obiges auch im Nahmen und von wegen Deroselben hieher wiederholet. Und hab dieses zu Rettung Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden wohlbefugten und berechtigten Fürstlichen Titul, als Herzogen in Preussen, bey Ew. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch Meinen hoch- und vielgeehrten Herren meiner Schuldigkeit nach dahingegen anzubringen, nicht unterlassen sollen noch können. Sign. Münster ꝛ.

1646.
Sept.

Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,
Herrn Christians und Herrn Albrechts
Marggrafen zu Brandenburg, in Preus-
sen ꝛ. Herzogen, Bevollmächtigter Abge-
sandter.

N. IV.

Conclusum wegen der Intercessionalen, die Kayserliche Guarnison
zum Hoff betreffend.

N. IV.
Münster-
schen Fürsten
Maths Con-
clusum.

Demnach man ohnedem, wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts bey den Herren Kayserlichen Plenipotenciariis die Nothdurfft anzubringen habe, sey mit solcher Gelegenheit, auch dieses des Fränkischen Craynes Ansuchen denenselben zu dem Ende zu referiren, damit nach deren Gutbefinden, entweder sie die Sache der Kayserlichen Generalität recommendiren, oder da hieran einig Bedencken, und der Zustand des Krieges-Wesens, die Erhaltung der Guarnison in der Stadt und Schloß Hoff nicht erforderte, die Stände das begehrte Vorschreiben an besagte Generalität ertheilen könnten.

§. XXII.

Chur-Pfälz-
sche Vorstel-
lung contra
Chur-Bay-
ern, desselben
völlige Resti-
tution be-
treffend.

Wieder die von seiten Chur-Bayern gegen die völlige Restitution von Chur-Pfalz, ausgegebene letztere Schrift, (vid. supra, §. III. p. 617. sqq.) wurde von diesem das nachstehende Memoriale N. I. beandt gemacht, und darinnen dasjenige, was schon mehrmahlen vorgekommen, wiederholt,

daß nemlich von Chur-Pfalz nichts dergleichen zu Schulden gebracht worden sey, welches, nach denen Reichs-Constitucionen, eine Verwürfung seiner Lande und Regalien involvirte, mithin auch die Restitution nicht länger vorenthalten werden könne.

N. I.

Present. Osnabr. d. 17. Sept. S. Diff.
d. 20. ej. Anno 1646.

Der Chur-Pfälzischen Abgeordneten kurze und glimpfliche Ableinung dessen, was die Herren Bayerische Abgesandten in einem Memorial gegen die Pfälzische Gerechtsame vermeynlich eingeführet.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche vortreffliche Råthe, Bothschafften und Gesandte,

Hochwürdig, Hoch-Ehrwürdigst, Hochwohlgebohrne, ꝛ. Gnädige Fürst und Graffen, auch gnädige großgünstige und hochgeehrte Herren.

Was den Herren Bayerischen Abgesandten beliebt, gegen eines unter anderen
diesseits